

Abbrennen von Feuerwerken

Grundsätzlich gilt:

- Das Abbrennen von Feuerwerken im Freien ist bewilligungspflichtig
 - Das bewilligungsfreie Abbrennen ist am 31. Dezember und 1. August erlaubt
 - Bewilligungen für das Abfeuern von Feuerwerken erteilt die Ortspolizeibehörde
 - Gesuche müssen mindestens 2 Wochen vor dem Anlass schriftlich bei der Präsidialabteilung eingereicht werden
-

Zuständige Abteilung

Ortspolizei